



Finanzamt Starnberg

Finanzamt Starnberg, 82317 Starnberg

An die Steuerberater/innen im
Zuständigkeitsbereich des Finanzamts
Starnberg
und weitere Steuerkanzleien, die für
Steuerpflichtige des Finanzamts Starnberg tätig
sind

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎08151 778-0

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

Durchwahl:

Bearbeiter(in):

Zimmer

Datum

13.11.2018

Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung(en) 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf des Jahres endet die Abgabefrist für Steuererklärungen des
Veranlagungszeitraums in steuerlich beratenen Fällen (gleich lautende Erlasse der obersten
Finanzbehörden der Länder vom 02.01.2018, BStBl I 2017, 70).

Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwands bitte ich Sie auf
Fristverlängerungsanträge über den 31.12.2018 hinaus zu verzichten, soweit keine
stichhaltigen Verlängerungsgründe gegeben sind. Im Gegenzug wird das Finanzamt
Starnberg in der zweiten Januarhälfte 2019 einen maschinellen Erinnerungslauf durchführen
und dabei eine erweiterte Nachreichungsfrist bis zum 28.02.2019 vorsehen.

Diese Nachfrist verlängert zwar nicht die ursprüngliche, bereits allgemein hinausgeschobene
Fälligkeit der Steuererklärungen (31.12.2018), gewährleistet aber eine Stillhaltephase des
Finanzamts, in der keine Schätzungsmaßnahmen bzw. Zwangsgeldfestsetzungen ergehen.

Die Stillhaltephase bis zum 28.02. hindert die Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei
Abgabe der Erklärung **nach** dem 28.02.2019 jedoch nicht. Die Monate Januar und Februar
wären infolgedessen bei der Bemessung der Verspätungszuschläge zu berücksichtigen.

Dieses Procedere wird den Vorgaben des sog. Fristenerlasses gerecht, erspart den
Steuerkanzleien den Aufwand der Antragstellung mit Darlegung der Gründe und dem
Finanzamt eine personalintensive Einzelfallbearbeitung und führt letztlich dennoch zum
angestrebten Ergebnis.

...

Dienstgebäude

Schloßbergstr. 12
82319 Starnberg

Öffentliche Verkehrsmittel

S-Bahn (S6) Starnberg
Bus (Linien 950,951,982) Kirchplatz, Starnberg

Bankverbindungen der Finanzkasse Fürstenfeldbruck

Spk Fürstenfeldbruck
DE20 7005 3070 0008 0072 21
BYLADEM1FFB

Öffnungszeiten

Servicezentrum Schloßbergstr. 12
Montag bis Freitag 07:30 - 12:30
Von November bis Juni
zusätzlich Donnerstag 14:00 - 18:00

BBk München
DE64 7000 0000 0070 0015 11
MARKDEF1700

Elektronische Kommunikation

über ELSTER (www.elster.de)
Telefax
08151 778 - 250
E-Mail / Internet
poststelle.fa-sta@finanzamt.bayern.de
www.finanzamt-starnberg.de
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
DE20 7002 0270 0010 3682 08
HYVEDEMMXXX

Rein vorsorglich darf ich darauf hinweisen, dass wir eingehende Fristverlängerungsanträge wie bereits in den Vorjahren konsequent ablehnen werden, soweit keine überzeugenden Verlängerungsgründe detailliert dargelegt sind.

Keine Entschuldigungsgründe sind beispielsweise Arbeitsüberlastung des Steuerpflichtigen oder des steuerlichen Vertreters, Personalausfälle im üblichen Rahmen infolge Erkrankungen, Schwangerschaften oder auch Kündigungen, Veränderungen im EDV System, hohe Arbeitsbelastung durch ständige Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen.

Für die personell zu bearbeitenden Ablehnungsfälle findet die eingangs erwähnte verlängerte Nachreichungs- bzw. Stillhaltefrist keine Anwendung. Das heißt, es ist mit einem früheren Ende der Stillhaltephase des Finanzamts zu rechnen als in den Fällen in der vollmaschinellen Routine.

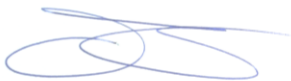
Mit einer stillschweigenden Genehmigung ist nicht zu rechnen.

Das vorstehend beschriebene Vorgehen bezieht sich ausschließlich auf alle Steuererklärungen im Sinne des Fristenerlasses, die beim Finanzamt Starnberg einzureichen sind und für die die allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12.2018 greift. Soweit Steuererklärungen vorzeitig angefordert worden sind (Abschnitt II Absatz 2 des Fristenerlasses) oder einzelgesetzliche Vorgaben einen früheren Abgabezeitpunkt vorsehen (zum Beispiel § 18 Absatz 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Absatz 3 des Umsatzsteuergesetzes in Fällen der Beendigung einer unternehmerischen Tätigkeit) oder bei Land- und Forstwirtschaftsfällen oder Insolvenzfällen kommt das vorstehend beschriebene Verfahren nicht zur Anwendung.

Der zuständige Finanzamtsbeauftragte der Steuerberaterkammer München wurde informiert.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Neuerungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) zwar die in § 149 Abs. 2 u. 3 AO geregelten Abgabefristen für die steuerberatenden Berufe verlängert werden. Jedoch ist die verlängerte Abgabefrist gem. Art. 97, § 10a Abs. 4 EGAO erstmals für Besteuerungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2017 enden - also erst ab dem Veranlagungszeitraum 2018!

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis, Ihre Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Bitte verstehen Sie meinen heutigen Vorschlag zu einer vollmaschinellen Abwicklung der Fristenproblematik und meine Bitte zum weitgehenden Verzicht auf Fristverlängerungsanträge zugleich als Maßnahme, die unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - in den Kanzleien wie beim Finanzamt - in den ohnehin hektischen Tagen vor den Feiertagen und um den Jahreswechsel herum von einer jährlichen Massenaktion entlasten soll. In diesem Sinn wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit und bereits heute frohe Weihnachtsfeiertage und alle Gute für das neue Jahr.



Ötvös